

Statuten Gürbetaler Festverein

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Gürbetaler Festverein	GTFV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

1. Amtsdauer

Die Amtsdauer ist 4 Jahre. Neuwahlen im Jahr ohne Fest ohne Grund.
Der Vereinsvorstand konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der **Gürbetaler Festverein** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 if des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Belp.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- organisiert Anlässe, Feste und das «Fest ohne Grund».
- fördert die sozialen und geselligen Kontakte der Bevölkerung.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Vereinsstruktur

Art. 4 Struktur

- Vorstand
- Mitglieder

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein kann

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

ernennen oder/und in den Verein aufnehmen.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 6 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 7 Mindestalter

18 Jahre

Art. 8 Eintritt, Austritt

Ein- und Austritte als Antrag melden an die GV.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vereinsvorstands durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache Vereins interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (nach Bedarf) (VV)
- Vorstand (VS)

Generalversammlung

Art. 13 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat April oder Mai statt. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern.

Art. 14 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des/der Präsident/-in
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung

Art. 15 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS.

Art. 18 Antragsrecht

Die Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen (siehe Art. 16).

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 20 Einberufung, Kompetenz

Die W wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- BeisitzerIn

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten.
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 23 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder sind einzelzeichnungsberechtigt.

Revisoren

Art. 25 Zusammensetzung

Die Revisoren sind Mitglieder des Gürbetaler Festverein. Amtsdauer 2 Jahre. Nach 2 Jahren Wiederwahl oder eine Neuwahl an der GV.

Art. 26 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VI. Verwaltung

Art. 27 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 Archiv

Der Sekretär unterhält ein elektronisches Archiv zur Sicherung aller wichtigen Daten.

VII. Finanzen

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen / Sponsoring
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 31 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Mietaufwände
- Umgebungsgestaltung
- Unterhaltung
- Anschaffung von Infrastruktur
- Übernahme von Spesen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

Art. 32 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 33 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)

Art. 34 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 35 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 36 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 37 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 38 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 40 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen nach Berücksichtigung offener Rechnungen, zu gleichen Teilen unter dem VS zu verteilen. Die Mitglieder können teilweise ebenfalls berücksichtigt werden.

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 24. April 2023 genehmigt (ersetzen die Statuten vom 28. Mai 2009) und treten ab sofort in Kraft.

Für den Gürbetaler Festverein

Belp 23.5.23
.....
Ort und Datum

M. Müller
.....
Präsident Markus Müller

Tina Huber
.....
Sekretär Tina Huber